

# **Satzung des Vereins "mischKultur e.V."**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein wurde am 02.12.2013 gegründet und führt den Namen "mischKultur e.V.". Er hat seinen Sitz in Kemberg und wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal eingetragen. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Verein versteht sich als Verein zur Förderung von alten und neuen Kulturtechniken in den Bereichen Garten- und Landschaftsbau und einer gesunden, ganzheitlich orientierten, ökologisch verträglichen Lebensweise einschließlich Ernährung, geistige Aktivität und Sport. Diese Förderung wird vorrangig realisiert durch Entwicklung und Realisierung von Bildungs-, Schulungs- und Beratungsangeboten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene bzw. Institutionen.

(3) Einen Schwerpunkt soll die Erschließung und Verbreitung regionaler Traditionen im Gartenbau und der Gesundheitspflege insbesondere in den neuen Bundesländern bilden, um über deren Vermittlung in strukturstärkenden regionalen Bildungs-, Kultur-, Sozial- u.a. Projekten Heimatverbundenheit und Bindung an die Region zu fördern.

(4) Diese Zwecke sollen u.a. verwirklicht werden durch:

- Kurse, Seminare, Vorträge,
- Aus- und Weiterbildungen für Lehrende und Bildende in verschiedensten Arbeitsbereichen und Institutionen,
- Aufbau und Betrieb eines Schaugartens mit Seminarräumlichkeiten,
- populärwissenschaftliche Publikationen,
- Bildungsreisen und Exkursionen,
- Inhaltliche Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Institutionen,
- Fundraising zur Einwerbung finanzieller und Sachmittel zur Förderung der satzungsgemäßen Aktivitäten des Vereins.

(5) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

### **§ 3.1. Ordentliche Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins können juristische Personen, vertreten durch eine namentlich festzulegende natürliche Person, und jede natürliche Person ab 16 Jahren werden, die bereit sind, die satzungsgemäße Arbeit des Vereins aktiv

- zu unterstützen.
- (2) Der Antrag auf Beitritt ist beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme vorbehaltlich der endgültigen Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung. Ein abgelehnter Bewerber hat das Recht, innerhalb von 14 Tagen Einspruch beim Vorstand für die nächste Mitgliederversammlung zu erheben.
  - (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes. Der Austritt kann jederzeit und zwar schriftlich bzw. per e-Mail erklärt werden.
  - (4) Der Ausschluss kann bei schwerwiegender Verletzung der Vereinsinteressen erfolgen und wird vom Vorstand vorläufig beschlossen und der nächsten Mitgliederversammlung zur endgültigen Abstimmung vorgelegt. Das Mitglied hat das Recht, auf dieser Mitgliederversammlung angehört zu werden. Das Mitglied ist entsprechend vom Vorstand schriftlich bzw. per e-Mail über den Beschluss zu unterrichten und hat das Recht, innerhalb von 14 Tagen Einspruch beim Vorstand für die nächste Mitgliederversammlung zu erheben.

### **§ 3.2. Fördermitgliedschaft**

Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die nicht im Verein aktiv tätig sein kann oder will, den Verein aber finanziell unterstützt. Die Mindesthöhe des Beitrages beschließt die Mitgliederversammlung. Fördernde Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.

### **§ 4 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

### **§ 5 Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Einladung zu ihr muss mindestens drei Wochen vorher per e-Mail erfolgen.

(2) Bei besonderen Anlässen kann die Mitgliederversammlung jederzeit durch den Vorstand einberufen werden; das muß der Fall sein, wenn die Vereinsinteressen dies erfordern oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich bzw. per e-Mail beim Vorstand verlangt.

(3) Der Einladung zu allen Mitgliederversammlungen muss die Tagesordnung beigelegt werden.

(4) Beratung und Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung ist mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich bzw. per e-Mail erklären.

Bei Beschlüssen, die die Satzung betreffen, ist eine Mehrheit von 75% der anwesenden Mitglieder erforderlich, Beschlüsse zur Änderung des Zwecks des Vereins bzw. zur Auflösung des Vereins erfordern die Zustimmung aller Mitglieder.

Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich bzw. per e-Mail erfolgen.

(5) Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Beratung und Beschlussfassung über die Arbeit des Vereins
- Genehmigung des Haushaltsplanes und Beschlussfassung zu den Rechenschaftslegungen von Vorstand und Geschäftsführung
- Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- Satzungsänderungen
- Auflösung

(6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich als Protokoll festzuhalten und in den Vereinsakten aufzubewahren. Sie müssen Ort und Zeit der Versammlung, Abstimmungsergebnisse und die Unterschriften des Versammlungsleiters/ der Versammlungsleiterin und des Protokollführers/ der Protokollführerin enthalten.

## **§ 6 Vorstand**

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Der Vorstand besteht aus mindestens 1 Mitglied. Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, vertritt jeweils eines den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Er bleibt jedoch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Tritt ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit zurück, so kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.

Vorstandsmitglieder können beim Verein angestellt werden.

## **§ 7 Beiträge**

Die Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrages wird jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

## **§ 8 Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines satzungsmäßigen Zweckes wird das Vereinsvermögen an die steuerbegünstigte Körperschaft philoSOPHIA e.V. zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke weitergeleitet.

Die vorstehende Satzung wurde am 02.12.2013 in Kemberg beschlossen.